

Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

OTIF/RID/RC/2016/12

(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2016/12)

23. Dezember 2015

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Bern, 14. bis 18. März 2016)

Tagesordnungspunkt 2: Tanks

Tanks: Druckprüfung unter Verwendung von Gasen

Antrag des Vereinigten Königreichs

- 1. Eine Fußnote in den Absätzen 6.8.2.4.1, 6.8.2.4.2 und 6.8.3.4.11 RID/ADR sagt aus, dass "in Sonderfällen die Wasserdruckprüfung mit Zustimmung des behördlich anerkannten Sachverständigen durch eine Prüfung mit einer anderen Flüssigkeit oder mit einem Gas ersetzt werden darf, wenn dieses Vorgehen nicht gefährlich ist". Der Begriff "Sonderfälle" ist nicht näher definiert, könnte aber verschiedene Umstände, wie Umweltbelange, Gesundheits- und Sicherheitsfragen, technische Entwicklungen, Produktverunreinigungen und Bauartbeschränkungen, umfassen.
- 2. Bei der Sitzung der Arbeitsgruppe CEN/TC 296/WG 5 "Prüfung und Kennzeichnung", die am 30. Juni und 1. Juli in Berlin (Deutschland) abgehalten wurde, wurde bei der Diskussion über eine eventuelle Überarbeitung der Norm EN 12972:2015 beschlossen, dass das Vereinigte Königreich die Gemeinsame RID/ADR/ADN-Tagung um eine Klarstellung des Begriffs "Sonderfälle" und um Beantwortung der Frage ersuchen sollte, ob es möglich wäre, eine Prüfung mit einem Gas zu beschreiben, so dass diese Prüfung im Vergleich zu einer Wasserdruckprüfung keine zusätzliche Gefahr darstellt.
- 3. Zur Unterstützung der Gemeinsamen Tagung hat das Vereinigte Königreich eine Durchsicht des RID und des ADR vorgenommen und festgestellt, dass nur im Falle der Kesselwagen/festverbundenen Tanks und Tankcontainer (Kapitel 6.8 RID/ADR) eine Prüfung mit einem Gas auf "Sonderfälle" beschränkt ist. An anderen Stellen, wie im Falle der Druckgefäße (Kapitel 6.2 RID/ADR) und der ortsbeweglichen Tanks (Kapitel 6.7 RID/ADR), sind unter der Vo-

raussetzung, dass die zuständige Behörde ihre Zustimmung erteilt, ein gleichwertiges Sicherheitsniveau sichergestellt wird und das Vorgehen nicht gefährlich ist, die Umstände, unter denen eine Druckprüfung mit einem Gas die Wasserdruckprüfung ersetzen darf, nicht auf Sonderfälle beschränkt. Für diese Behälter gilt lediglich die Regel, dass "mit Zustimmung der zuständigen Behörde die Wasserdruckprüfung durch eine Prüfung mit einem Gas ersetzt werden darf, sofern dieses Vorgehen nicht gefährlich ist", oder "die Druckprüfung als Wasserdruckprüfung oder mit Zustimmung der zuständigen Behörde oder einer von ihr bestimmten Stelle unter Verwendung eines Gases durchgeführt werden darf".

- 4. Auf dieser Grundlage hatte das Vereinigte Königreich der Gemeinsamen Tagung im Herbst 2015 ein informelles Dokument für die Behandlung durch die Tank-Arbeitsgruppe vorgelegt und angeboten, der Gemeinsamen Tagung im Frühjahr 2016 einen offiziellen Antrag zu unterbreiten, um den Begriff "Sonderfälle" zu streichen und die Absätze 6.8.2.4.1, 6.8.2.4.2 und 6.8.3.4.11 RID/ADR an die oben genannten Vorschriften für Druckgefäße (Kapitel 6.2 RID/ADR) und für ortsbewegliche Tanks (Kapitel 6.7 RID/ADR) anzupassen, in denen die Notwendigkeit des Vorliegens eines Sonderfalls vorgeschrieben wird, bevor die Wasserdruckprüfung durch eine Prüfung mit einem Gas ersetzt werden darf.
- 5. Der Antrag ist nachstehend wiedergegeben und enthält einige redaktionelle Änderungen, um die entsprechenden Absätze besser aneinander anzugleichen und mögliche Irritationen mit Abschnitt 1.1.5 RID/ADR betreffend die Anwendung einer im RID/ADR in Bezug genommenen Norm für die Prüfung von Tanks auszuschließen.

Antrag

- 6. Der Absatz 6.8.2.4.1 RID/ADR erhält folgenden Wortlaut:
 - "6.8.2.4.1 Die Tankkörper und ihre Ausrüstungsteile sind entweder zusammen oder getrennt erstmalig vor Inbetriebnahme zu prüfen. Diese Prüfung umfasst:
 - eine Prüfung der Übereinstimmung mit dem zugelassenen Baumuster,
 - eine Bauprüfung¹¹⁾
 - eine Prüfung des inneren und äußeren Zustandes,
 - eine Dichtheitsprüfung und eine Funktionsprüfung sämtlicher Ausrüstungsteile sowie
 - eine Wasserdruckprüfung¹²⁾ mit dem Prüfdruck, der auf dem in Absatz 6.8.2.5.1 vorgeschriebenen Tankschild angegeben ist.-sowie
 - Bem. Mit Zustimmung der zuständigen Behörde darf die Wasserdruckprüfung durch eine Prüfung mit einem Gas ersetzt werden, sofern dieses Vorgehen nicht gefährlich ist.
 - eine Dichtheitsprüfung und eine Funktionsprüfung der Ausrüstungsteile.

Mit Ausnahme der Klasse 2 hängt der Prüfdruck ... (Rest unverändert).

In Sonderfällen darf die Wasserdruckprüfung mit Zustimmung des behördlich anerkannten Sachverständigen durch eine Prüfung mit einer anderen Flüssigkeit oder mit einem Gas ersetzt werden, wenn dieses Vorgehen nicht gefährlich ist."

- 7. Der Absatz 6.8.2.4.2 RID/ADR erhält folgenden Wortlaut:
 - "6.8.2.4.2 Die Tankkörper und ihre Ausrüstungsteile sind spätestens alle acht/sechs Jahre | fünf Jahre wiederkehrenden Prüfungen zu unterziehen.

Diese wiederkehrenden Prüfungen umfassen:

- eine Untersuchung des inneren und äußeren Zustands,
- eine Dichtheitsprüfung des Tankkörpers mit der Ausrüstung gemäß Absatz
 6.8.2.4.3 sowie eine Funktionsprüfung sämtlicher Ausrüstungsteile sowie
- im Allgemeinen eine Wasserdruckprüfung¹²⁾ (wegen des Prüfdrucks für den Tankkörper und gegebenenfalls die Abteile siehe Absatz 6.8.2.4.1).
- Bem. Mit Zustimmung der zuständigen Behörde darf die Wasserdruckprüfung durch eine Prüfung mit einem Gas ersetzt werden, sofern dieses Vorgehen nicht gefährlich ist.

Ummantelungen zur Wärmeisolierung oder andere Isolierungen ... (Rest unverändert).

- In Sonderfällen darf die Wasserdruckprüfung mit Zustimmung des behördlich anerkannten Sachverständigen durch eine Prüfung mit einer anderen Flüssigkeit oder mit einem Gas ersetzt werden, wenn dieses Vorgehen nicht gefährlich ist."
- 8. Der Absatz 6.8.3.4.11 RID/ADR erhält folgenden Wortlaut:
 - "6.8.3.4.11 Die erstmalige Prüfung umfasst:
 - eine Prüfung der Übereinstimmung mit dem zugelassenen Baumuster,
 - eine Überprüfung der Auslegungsmerkmale,
 - eine Prüfung des inneren und äußeren Zustandes,
 - eine Dichtheitsprüfung beim höchsten Betriebsdruck und eine Funktionsprüfung sämtlicher Ausrüstungsteile sowie
 - eine Wasserdruckprüfung¹⁹⁾ mit dem Prüfdruck, der auf dem in Absatz
 6.8.3.5.10 vorgeschriebenen Schild angegeben ist.
 - Bem. Mit Zustimmung der zuständigen Behörde darf die Wasserdruckprüfung durch eine Prüfung mit einem Gas ersetzt werden, sofern dieses Vorgehen nicht gefährlich ist.
 - eine Dichtheitsprüfung beim höchsten Betriebsdruck und
 - eine Funktionsprüfung der Ausrüstungsteile.

Wenn die Elemente und die Ausrüstung ... (Rest unverändert).

In Sonderfällen darf die Wasserdruckprüfung mit Zustimmung des behördlich anerkannten Sachverständigen durch eine Prüfung mit einer anderen Flüssigkeit oder mit einem Gas ersetzt werden, wenn dieses Vorgehen nicht gefähr-

lich ist."

9. Um Irritationen mit Abschnitt 1.1.5 RID/ADR betreffend die Anwendung einer im RID/ADR in Bezug genommenen Norm für die Prüfung von Tanks zu vermeiden und um eine Widerspruchsfreiheit mit Absatz 6.8.2.6.1 RID/ADR herzustellen, sollte darüber hinaus der Absatz 6.8.2.6.2 RID/ADR wie folgt geändert werden:

"6.8.2.6.2 Prüfung

Die in der nachstehenden Tabelle in Bezug genommene Norm muss wie in der Spalte (4) angegeben für die Prüfung von Tanks angewendet werden, um die in Spalte (3) angegebenen Vorschriften des Kapitels 6.8 zu erfüllen. Die Normen müssen in Übereinstimmung mit Abschnitt 1.1.5 angewendet werden.

Die Anwendung einer in Bezug genommenen Norm ist rechtsverbindlich.

Der Anwendungsbereich jeder Norm ist ... (Rest unverändert)."